

# **Sitzung des Hauptausschusses**

am Montag, 09.12.2024, 18:00 Uhr

Ratssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim

## Tagesordnung mit den Ergebnissen

### Öffentlicher Teil

#### **1. Annahme von Spenden**

##### **Vorlage: 2024/419**

einstimmige Beschlussempfehlung

##### **Beschlussvorschlag**

Die eingegangenen Spenden gemäß Anlage werden angenommen.

#### **2. Hebesatzsatzung Grundsteuer**

##### **Vorlage: 2024/415**

Antrag StRin Schmidt-Weiss:

Herabsetzen der Hebesätze für die Grundsteuer A auf 360% und jährliche Steigerung um 5% bis auf die von der Verwaltung vorgeschlagenen 390% und herabsetzen der Hebesätze für die Grundsteuer B auf 330% und jährliche Steigerung um 5% bis auf die von der Verwaltung vorgeschlagenen 350%:

mehrheitlich abgelehnt

Verwaltungsvorschlag:

mehrheitlich empfohlen

##### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Grundsteuerhebesatzsatzung) zu erlassen:

### **Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Grundsteuer (Grundsteuerhebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Crailsheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

## **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 390 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.,
- der Steuermessbeträge.

## **§ 3 Geltungsdauer**

- (1) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.
- (2) Die Hebesätze gelten bis zum 31.12.2030 (Ende des Hauptveranlagungszeitraums).

## **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 18.12.1997 in der Fassung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **3. Hebesatzsatzung Gewerbesteuer**

**Vorlage: 2024/414**

mehrheitliche Beschlussempfehlung

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung) zu erlassen:

### **Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Crailsheim erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Crails-heim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in Crailsheim.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Der Hebesatz wird festgesetzt auf 390 v. H. des Steuermessbetrags.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhe-bung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 18.12.1997 in der Fassung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen die-ser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen-über der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begrün-den soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **4. Erlass der Haushaltssatzung 2025**

### **Vorlage: 2024/405**

#### **Anlage 1**

##### **Anträge Gemeinderat:**

- 1.1 Bürgerhaushalt: mehrheitlich abgelehnt
- 1.2 Kürzung Planansatz „Convertibles“: mehrheitlich abgelehnt
- 1.3 Kürzung Planansatz „Möblierung Rathaus“: mehrheitlich abgelehnt
- 1.4 Verkauf der Luftreiniger an Schulen: mehrheitlich abgelehnt
- 1.5 Erhöhung der Mittel für die Schul- und Kindertagenausstattung:  
mehrheitlich abgelehnt
- 1.6 Stelle Ressort Kultur: mehrheitlich empfohlen
- 1.7 Erhöhung der Stellenanteile Koordination Soziales: mehrheitlich empfohlen
- 1.8 Stellenstreichung Krippe Sauerbronnen: mehrheitlich empfohlen
- 1.9 Ergänzung bestehender Weihnachtsbeleuchtung: mehrheitlich abgelehnt
- 1.10 Streichung Mittel für Planung und Bau Murmelbahn Kreckelberg:  
mehrheitlich abgelehnt
- 1.11 Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes: mehrheitlich empfohlen

### **Anträge Verwaltung:**

Die Punkte 1.12 bis 1.15 sowie 1.17 bis 1.19 wurden en bloc abgestimmt und mehrheitlich empfohlen:

- 1.12 Ressortübergreifende Konsolidierungsmaßnahmen für das Jahr 2025
- 1.13 Auswirkungen der Herbststeuerschätzung
- 1.14 Stadtwerke Crailsheim GmbH - Finanzbeziehungen
  - 1.14.1 Konzessionsabgaben
  - 1.14.2 Ausgleich Bäderverlust
  - 1.14.3 Gewinnbeteiligung
- 1.15 Neues Bezahlssystem für die Mittagsverpflegung an Kitas und Schulen
- 1.16 Wegfall Kita Badhaus in 2025: mehrheitlich empfohlen
- 1.17 Ausgleichstock Neubau Realschule zur Flügelaue
- 1.18 Änderungen Schuletat
- 1.19 Tilgungen und Kredite

### **Nicht haushaltsrelevante Anträge:**

- 1.20 KPI/Einführung eines Kennzahlensystems: mehrheitlich abgelehnt
- 1.21 Folgekostenberechnung: mehrheitlich abgelehnt

## **5. Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Personalaufwendungen**

**2024**

**Vorlage: 2024/434**

einstimmige Beschlussempfehlung

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Personalaufwendungen 2024 in Höhe von 550.000 Euro zu. Die Deckung erfolgt durch das Querbudget Aufwand für Energie.

## **6. Verschiedenes**

zur Kenntnis genommen